

## NIEDERSCHRIFT BA/017/2014

über die Sitzung des **Betriebsausschusses der Stadt Billerbeck** am 20.05.2014 im Sitzungssaal **des Rathauses**.

Vorsitzender:

Herr Werner Wiesmann

Ausschussmitglieder:

Herr Karl-Heinz Brockamp

Herr Hans-Joachim Dübbelde

Herr Franz-Josef Schulze Thier      Vertretung für Herrn Dr.  
Wolfgang Meyring

Herr Hans-Joachim Spengler

Herr Ulrich Schlieker

Vertretung für Herrn Dr.  
Rolf Sommer

Sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NW:

Herr Norbert Hidding

Herr Stefan Holtkamp

Vertretung für Herrn  
Jürgen Hövener

Frau Petra Beil

Herr Dr. Christian Köhler

Herr Hans-Werner Wehmeier-  
Richardson

Vertretung für Herrn  
Hans-Günther Wilkens

Vortragende Gäste:

Herr Schwaaf

Herr Brockmeier

Von der Verwaltung:

Frau Marion Dirks

Herr Rainer Hein

Frau Birgit Freickmann

Schriftführerin

Beginn der Sitzung:                      18:00 Uhr

Ende der Sitzung:                        19:30 Uhr

Der stellv. Vorsitzende Herr Wiesmann stellt fest, dass form-und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Wiesmann entschuldigt Herrn Dr. Meyring wegen Krankheit und verliest ein Grußwort des Vorsitzenden mit einem Rückblick auf wichtige gefasste Beschlüsse und einem Dank für die geleistete Arbeit im Ausschuss in der jetzt endenden Wahlperiode.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung

#### 1. Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck - Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Herr Schwaaf und Herr Brockmeier von der EuReWi Euregio Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Coesfeld, anwesend.

Den Ausschussmitgliedern wird als Tischvorlage ein Auszug aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 vorgelegt.

Frau Beil fragt kritisch nach, ob es üblich sei, dass der Bericht erst in der Sitzung zur Verfügung gestellt werde. Sie halte das für eine Zumutung, weil sie sich nicht vorbereiten könne. In privaten Unternehmen gäbe es so etwas nicht.

Herr Hein erläutert, dass das bisher durchaus üblich gewesen sei, den Fraktionen aber vorab ein Bericht zur Verfügung gestellt werde.

Herr Schwaaf ergänzt, dass der Bericht pünktlich erstellt wurde. Es sei richtig, dass es in privaten Unternehmen üblich sei, dass zumindest Teile des Berichtes den Ausschüssen vorab zur Verfügung gestellt werden.

Herr Brockmeier und Herr Schwaaf stellen dann die wesentlichen Daten des Jahresabschlusses 2013 vor.

Herr Schlieker weist darauf hin, dass seit Jahren der Gewinn vorgetragen werde und dies doch irgendwann zur Steuerpflicht führe. Er fragt nach, ob die in 2014 anstehenden Ausgaben für die Lange Straße ausreichen, um nicht in die Steuerpflicht zu geraten.

Herr Hein teilt mit, dass eine Steuerpflicht grundsätzlich nicht bestehe. Der Jahresüberschuss in Höhe von 159.000,-- € falle eigentlich um rd. 40.000,-- € zu gering aus, weil die Auflösung der Beitragszuschüsse nicht vollständig ausgeglichen worden seien. Im Übrigen handele es sich bei den aufaddierten Jahresüberschüssen nicht um liquide Mittel.

#### **Beschlussvorschlag für den Rat:**

1. Die in der Anlage I zum Jahresabschlussbericht aufgeführte Bilanz zum 31.12.2013 wird genehmigt und festgestellt.
2. Die in der Anlage II zum Jahresabschlussbericht aufgeführte Gewinn- und Verlustrechnung 2013 mit Anhang (Anlage III) wird genehmigt und festgestellt.
3. Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 zum Jahresabschluss (Anlage IV) wird genehmigt und festgestellt.

4. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 entlastet.
5. Der festgestellte Jahresüberschuss in der Höhe von 159.216,04 € wird in den Gewinnvortrag eingestellt.

**Stimmabgabe:** 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

**2. Nachkalkulation zur Gebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2013 für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung in der Stadt Billerbeck**

Der Ausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag des Abwasserbetriebes an und fasst folgenden

**Beschlussvorschlag für den Rat:**

1. Die in der Nachkalkulation zur Gebührenbedarfsberechnung 2013 bei der Schmutzwassergebühr ausgewiesene Überdeckung in der Höhe von 1.523,14 € wird in die Kalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015 eingestellt.
2. Die ausgewiesene Unterdeckung bei der Niederschlagswassergebühr in der Höhe von 2.278,90 € wird in die Kalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015 eingestellt.

**Stimmabgabe:** einstimmig

**3. Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung**

Herr Wiesmann möchte zunächst wissen, warum die Satzung heute wieder auf der Tagesordnung stehe.

Herr Hein teilt mit, dass die Satzung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Herrn Dr. Meyring wieder auf die Tagesordnung genommen sei. In der letzten Ratssitzung sei sowohl der Beschlussvorschlag der Verwaltung als auch ein weitergehender Antrag abgelehnt worden, so dass die Satzung insgesamt nicht beschlossen werden konnte. Gleichwohl sei aus allen Redebeiträgen erkennbar gewesen, dass der Satzung im Grunde zugestimmt werde und nur die Höhe der Geldbuße strittig sei. In der Sitzungsvorlage habe er darauf hingewiesen, dass alle umliegenden Gemeinden in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung eine Geldbuße von 50.000,-- € verankert haben. Dieses entspreche auch der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Herr Brockamp macht deutlich, dass die CDU-Fraktion eine Geldbuße in Höhe von 50.000,-- € nicht mittragen werde, weil bei einem starken Vergehen noch zusätzliche Kosten auf den Verursacher zukommen. Außerdem sei in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen im Außenbereich auch nur eine Geldbuße von 5.000,-- € festgesetzt worden und im Sinne der Gleichbehandlung sollen auch für die Innenstadt in der

Abwasserbeseitigungssatzung nur 5.000,-- € eingesetzt werden.

Frau Beil weist darauf hin, dass es doch um vorsätzliche und fahrlässige Handlungen und nicht um Versehen gehe, die geahndet werden sollen. Hierfür eine Geldbuße von max. 5.000,-- € festzusetzen, seien doch Peanuts. Die SPD-Fraktion spreche sich für eine Geldbuße in Höhe von 50.000,-- € aus.

Herr Hein appelliert noch einmal an die Ausschussmitglieder, einen Kompromiss zu finden. Wenn jemand das auf der Kläranlage oder in der Kanalisation arbeitende Personal gefährde, dann sei doch selbst eine Geldbuße von 50.000,-- € noch zu gering. Auch sollte die Höhe der Geldbuße nicht mit der in der Satzung für Kleinkläranlagen verglichen werden. Es gehe darum, das Vermögen der Bürger der Stadt Billerbeck zu schützen und da sei ein gewisses Abschreckungsszenario sinnvoll.

Wer Mitarbeiter der Kläranlage gefährde, begehe einen Straftatbestand und komme vor Gericht, so Herr Wiesmann. Zur Nachfrage von Herrn Wiesmann wie oft bisher eine Geldbuße verhängt worden sei, teilt Herr Hein mit, dass dies noch nicht der Fall gewesen sei und das ja vielleicht auch auf die abschreckende Wirkung einer möglichen Geldbuße bis zu 50.000,-- € zurückgeführt werden könne. Er gebe zu bedenken, dass die bisherige Satzung eine Geldbuße von 50.000,-- € vorsehe und wenn man sich nicht auf eine neue Satzung verständige, dann würde weiterhin die alte Satzung mit einer Geldbuße von 50.000,-- € gelten, die allerdings nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspreche. .

Herr Hidding entgegnet Frau Beil, dass 5.000,-- € für einen normalen Haushalt doch keine Peanuts seien. Aus seiner Tätigkeit im Bereich Biogasanlagen habe er viel mit Gewässerschutz zu tun. In dem Bereich sei man von hohen Summen bedroht, die auch angefordert würden und das nicht nur, wenn Leben gefährdet sei. Da werde oft kein Maß gehalten. Deshalb halte er eine Geldbuße von bis zu 50.000,-- € für zu hoch.

Herr Brockamp stellt heraus, dass es natürlich auch in seinem Interesse sei, die Mitarbeiter der Kläranlage zu schützen. Nur habe er es auch schon erlebt, dass die Kommunikation des Abwasserbetriebes mit den Bürgern nicht funktioniere. Er wolle den Betriebsleiter nicht autorisieren, eine Geldbuße von 50.000,-- € androhen oder festsetzen zu können.

Herr Spengler erklärt, dass es bei einer Geldbuße von 50.000,-- € bleiben sollte. Die CDU-Fraktion sollte bis zur Ratssitzung überlegen, ob vielleicht ein Kompromiss möglich wäre. 5.000,-- € seien jedenfalls wesentlich zu wenig.

Herr Hein sieht keinen Sachzusammenhang zwischen der Kommunikation des Abwasserbetriebes mit den Bürgern und der Höhe der Geldbuße. Er könne nur appellieren, sich auf einen Betrag zu einigen. Die jetzt noch gültige Abwasserbeseitigungssatzung entspreche nicht mehr dem geltenden Recht.

Herr Hidding weist darauf hin, dass eine Geldbuße von 10.000,-- € schon doppelt so hoch sei wie die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und fragt nach, wie man dieses begründen solle.

Herr Hein entgegnet, dass es keine Gleichbehandlung geben müsse. Die Sachverhalte und Abwassermengen seien völlig unterschiedlich. Die Schäden könnten im Außenbereich wegen der geringeren Mengen gar nicht so hoch sein und würden außerdem viel früher bemerkt. Bei einer Einleitung in einen Kanal handele es sich dagegen um die bewusste Entsorgung eines Gutes mit einem deutlich gefährlicheren Gefahrenpotential als bei Kleinkläranlagen.

Wenn man das Risiko im Innenbereich doppelt so hoch einschätze wie im Außenbereich, dann könnte dies analog auch für die Geldbuße gelten, so Herr Brockamp. Er beantrage, die Geldbuße in der Abwasserbeseitigungssatzung auf 10.000,-- € festzusetzen.

Frau Beil wirft ein, dass man sich doch nicht auf einem Bazar befinde und beliebig Summen genannt werden können. Andere Gemeinden hätten doch ebenfalls 50.000,-- € festgesetzt. Es könne doch nicht sein, dass Menschen, die vorsätzlich die Gesundheit anderer gefährden nur eine leichte Strafe bekämen.

Nach weiterer Erörterung stellt Herr Wiesmann den o. a. Antrag des Herrn Brockamp, die Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung auf 10.000,-- € festzusetzen, zur Abstimmung.

Herr Schlieker erklärt, dass er sich der Stimme enthalten werde, weil er sich noch innerhalb der Fraktion abstimmen wolle, bevor in der Ratssitzung abschließend abgestimmt werde.

Herr Spengler macht deutlich, dass die SPD-Fraktion einer Geldbuße von 10.000,-- € nicht zustimmen werde und appelliert noch einmal an die Mitglieder der CDU, über einen anderen Vorschlag nachzudenken.

Herr Wehmeier-Richardson spricht sich gegen eine Geldbuße von nur 10.000,-- € aus.

Herr Dr. Köhler verweist auf die Mustersatzung und die Satzungen anderer Gemeinden, in denen 50.000,-- € Geldbuße festgesetzt seien. Hieran sollte sich auch Billerbeek halten, denn sonst vergebe man sich die Möglichkeit, analog zu anderen Bußgelder erlassen zu können.

**Der Antrag des Herrn Brockamp wird mit 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung angenommen.**

## **4. Mitteilungen**

### **4.1. Verschärfung und Erweiterung der Überwachungswerte der Kläranlage - Herr Hein**

Herr Hein teilt mit, dass die Bezirksregierung Münster vielen Städten und Gemeinden im Regierungsbezirk, u. a. auch Billerbeck mitgeteilt habe, dass sich Betreiber von Kläranlagen auf weitergehende Überwachungswerte einstellen müssen. Wegen der vorliegenden Monitoringergebnisse aus dem ersten und zweiten Zyklus der Wasserrahmenrichtlinie bestehe bereits heute der begründete Verdacht, dass die zurzeit noch gültigen Überwachungswerte nach weiterer Auswertung dauerhaft und vorzeitig verschärft werden müssen. Das werde sich dann nicht nur auf die üblichen Nähr-/Stickstoffparameter sondern auch auf die sonstigen Stoffeinträge (Prioritäre-/Mikroschadstoffe) beziehen. Wenn das so komme, dann würde das sehr umfangreiche weitergehende Abwasserreinigungsmaßnahmen auf der Kläranlage nach sich ziehen. Es sei abzuwarten, inwiefern das konkretisiert werde.

### **4.2. Konnexitätsprinzip und Beratungskosten - Herr Hein**

Herr Hein führt aus, dass er bzgl. der Beratungspflicht der Eigentümer hinsichtlich der Untersuchung und Sanierung der privaten Grundstücksanschlussleitungen bei der Kommunalagentur NRW nachgefragt habe, ob das dem Konnexitätsprinzip entspreche.

Das sei seitens der Kommunalagentur NRW bestätigt worden. Mit der Änderung des Landeswassergesetzes im März 2013 sei die Beratungs- und Unterrichtungspflicht der Gemeinden bzgl. der Anschlussnehmer insoweit erweitert worden, dass nicht nur eine Beratung und Unterrichtung zum Thema Zustands- und Funktionsprüfung vorgeschrieben sei, sondern darüber hinaus ausdrücklich zu allen Pflichten nach §§ 60 und 61 WHG. Hinzu komme, dass lt. Konnexitätsausführungsgesetz vorrangig die Kosten im Blickpunkt stünden, die der allgemeine Haushalt zusätzlich tragen müsse. Deshalb sehe die Vorschrift vor, dass diejenigen Kosten, die über Gebührenhaushalte zu decken sind, bei der Kostenschätzung in Abzug gebracht werden müssen. Das bedeute, dass eine Mehrbelastung der Gebührenzahler nicht unter das Konnexitätsprinzip falle.

### **4.3. Erneuerung Abwasseranlagen Kerkeler/Johannisstraße - Herr Hein**

Herr Hein geht noch einmal auf den bereits in einer Mail an alle Ratsmitglieder geschilderten Sachverhalt bzgl. der Sanierung von privaten Grundstücksanschlussleitungen an der Johannisstraße ein.

Am Montag, 12. Mai 2014 sei aufgefallen, dass Anschlussleitungen von drei Grundstücken saniert werden sollten, bei denen die Grundstückseigentümer vorab nicht wie alle anderen darüber informiert wurden, dass

ihre Grundstücksanschlussleitung überhaupt defekt seien. Ein Anlieger habe sich hierüber in einer E-Mail an alle Ratsmitglieder beschwert. Eine Überprüfung habe ergeben, dass dieser und zwei weitere Anlieger immer in allen Listen aufgeführt und auch bei den Kosten berücksichtigt wurden. Gleichwohl seien damals im Oktober 2013 diese Anlieger nicht vorab per Schreiben informiert worden, weil er die Planauszüge aus einem Mailanhang nicht vollständig kopiert und ausgedruckt habe. Für diesen Fehler übernehme er die Verantwortung.

Am Dienstag seien die betroffenen Eigentümer durch ihn sofort umfassend und soweit möglich persönlich informiert worden.

Die Information über die Sanierung der Anschlussleitung sei zu spät erfolgt, aber immer noch drei Tage vor Durchführung der Maßnahme. Die fehlende Information der Anlieger sei rein juristisch völlig unerheblich und ein Schaden sei dadurch nicht entstanden. Der Grundstückseigentümer müsse die Kosten der Reparatur des Grundstücksanschlusses ersetzen. Mittlerweile habe er zwei persönliche Gespräche mit dem Anlieger, der sich an Rat gewandt habe, geführt. Weitere Gespräche sollen nächste Woche folgen.

Es sei gut und richtig, dass Herr Hein den Fehler zugebe, so Herr Schlieker. Fehler könnten passieren. Er könne aber auch den Anlieger verstehen, der nicht wie die anderen Grundstückseigentümer seit Oktober 2013 die Möglichkeit gehabt habe, sich auf die Kosten einzustellen.

Herr Hein führt aus, dass die finanzielle Belastung für den Eigentümer deutlich geringer ausfalle, weil sich neue Sachverhalte ergeben hätten. In diesem Fall sei nämlich noch ein Straßeneinlauf mit angeschlossen. Bei der Kamerabefahrung sei nur erkennbar gewesen, dass ein Abzweig vorhanden sei, aber nicht wo er hinführe. Im weiteren Verlauf sei u. a. festgestellt worden, dass eine Hausanschlussleitung von zwei Anliegern genutzt werde. Hier zeige sich, dass man erst bei Durchführung der Baumaßnahme einen genauen Überblick erhalte. Deshalb sei es problematisch, wenn im Vorfeld in einer „Blanko-Bescheinigung“ den Eigentümern mitgeteilt werde, dass ihre Anschlussleitungen in Ordnung seien und nicht saniert werden müssten.

Frau Dirks ergänzt, dass die Anlieger, die nicht rechtzeitig informiert wurden, dadurch keinen finanziellen Nachteil haben sollen. Ihnen werde die gleiche Zeit zugestanden, Geld anzusparen, wie den Nachbarn.

Wenn das so gehandhabt werde, sei das in Ordnung, so Herr Brockamp. Fehler machten alle mal. Nur sei dies wieder ein Fall, von denen er in ähnlicher Art in letzter Zeit häufiger gehört habe. Im Übrigen habe die Bürgermeisterin in der letzten Sitzung darauf hingewiesen, dass der Abwasserbetrieb ein eigenständiger Betrieb sei, aber die Bürgermeisterin habe doch auch den Abwasserbetrieb zu überwachen.

Frau Dirks weist darauf hin, dass sie zwar Dienstvorgesetzte von Herrn Hein sei, dieser aber als Betriebsleiter die Verantwortung für den technischen Bereich trage. Im Übrigen sei ihr kein weiterer Fall bekannt, bei dem ein solcher Fehler passiert sei.

Herr Brockamp führt an, dass er Fälle meine, die die Verwaltung allgemein betreffen und wo sich Bürger vor den Kopf gestoßen fühlen.

Auf Nachfrage von Herrn Wiesmann teilt Herr Hein mit, dass die Gespräche mit den betroffenen Anliegern aus seiner Sicht gut gelaufen seien, auch weil sich durch den neuen Sachverhalt ganz andere Summen ergeben hätten.

Herr Spengler stellt fest, dass dieser Fall geklärt scheine. Die Verwaltungsspitze sollte sich aber grundsätzlich Gedanken über den Umgang mit Bürgern machen. Hier wäre ein Umdenken in Richtung Bürgernähe angezeigt.

Herr Hein entgegnet, dass er durch viele Gespräche mit seinen Kollegen, nicht nur um näheren Umkreis, sondern auch darüber hinaus, wisse, dass in keiner anderen Verwaltung so viel Bürgernähe praktiziert werde, wie das beim Ausbau des Kerkeler der Fall gewesen sei. Hier hätten die Bürger eine Info-Mappe mit einer DVD über die Kamerabefahrung, eine Bilddokumentation und einen Lageplan mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsleitung erhalten.

Frau Dirks betont, dass immer Einzelgespräche und –lösungen mit den Bürgern angestrebt werden. Nicht immer könnten aber alle Bürger zufriedengestellt werden. Beim Ausbau der Massonneustraße seien z. B. mit den Bürgern work-shops veranstaltet worden.

#### **4.4. Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen - Herr Hein**

Herr Hein teilt mit, dass aufgrund einer kritischen Anfrage einer Bürgerin der Kreis Coesfeld die Richtigkeit der Satzungsregelung der Stadt Billerbeck bestätigt habe, wonach grundsätzlich der Grundstückseigentümer die Kosten für die Grundstücks- oder Hausanschlussleitung tragen müsse.

### **5. Anfragen**

#### **5.1. Überschwemmungsgebiet Steinfurter Aa - Herr Schlieker**

Herr Schlieker bittet die Verwaltung, alle Betroffenen über die rechtlichen Änderungen bzgl. des Überschwemmungsgebietes Steinfurter Aa schriftlich zu informieren.

Werner Wiesmann  
Stellv. Ausschussvorsitzender

Birgit Freickmann  
Schriftführerin